

Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR (HVD Berlin-Brandenburg)

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des HVD Berlin-Brandenburg.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird nach den Bestimmungen der Satzung einberufen und durchgeführt.

§ 2 Das Tagungspräsidium

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den_die Präsident_in eröffnet. Dieser schlägt eine_n Versammlungsleiter_in vor.
- (2) Weiterhin schlägt der_die Versammlungsleiter_in den Mitgliedern weitere Kandidat_innen für das Tagungspräsidium vor, die ihn_sie bei der Leitung der Versammlung unterstützen. Gibt es keinen Widerspruch, übernehmen die Vorgeschlagenen ihre Funktion. Gibt es Widerspruch, wird über die Präsidiumsmitglieder per Handzeichen mit der einfachen Mehrheit abgestimmt.
- (3) Der_die Protokollführer_in wird von dem_der Versammlungsleiter_in bestimmt.
- (4) Das Tagungspräsidium sollte nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen.

§ 3 Kommissionen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Mandatsprüfungskommission, die die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ermittelt. Über die Anzahl der Mitglieder der Mandatsprüfungskommission entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt eine Wahlkommission, die bei Auszählungen von Abstimmungen und für die ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen als Helfer_innen zum Austeilen, Einsammeln und Auszählen der Stimmzettel fungieren. Über die Anzahl der Mitglieder der Wahlkommission entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Anträge an die Mitgliederversammlung

- (1) Antragsberechtigt für die Mitgliederversammlungen sind die stimmberechtigten Mitglieder des HVD Berlin-Brandenburg.
- (2) Die Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei dem_der Präsident_in in der Geschäftsstelle des HVD Berlin-Brandenburg eingegangen sein.
- (3) Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, müssen zur Zulassung zum Veranstaltungsbeginn vorliegen. Die Anträge müssen eine Begründung der Dringlichkeit enthalten, über welche zur Zulassung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung abzustimmen ist.
- (4) Initiativanträge können auch während der Veranstaltung gestellt werden, wenn sie mindestens von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.
- (5) Liegen mehrere Anträge zu einer Thematik vor, wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt.
- (6) Änderungsanträge kommen vor dem eigentlichen Antrag zur Abstimmung. Sie sind nur zulässig, wenn Sie sich konkret auf den vorliegenden Antragstext beziehen. Wesentliche und umfangreiche Änderungen vorliegender Anträge müssen schriftlich vor der Behandlung des Antrages dem Tagungspräsidium zur Kenntnis gegeben werden.
- (7) Die Vorstellung eines Antrages obliegt nicht den Bestimmungen der festgelegten Redezeit.
- (8) Das Tagungspräsidium kann eine Frist zum Antragsschluss festlegen.

§ 5 Durchführung von Mitgliederversammlungen

- (1) **Beschlussfähigkeit**
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn entsprechend der Satzungsbestimmungen zur Einberufung geladen wurde. Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sind nur vor Eintritt in die Tagesordnung zulässig.
- (2) **Beschlussfassung**
Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Das Abstimmungsergebnis wird durch die jeweilige Versammlungsleitung festgestellt und bekannt gegeben. Wird von einem Mitglied eine Auszählung des Ergebnisses verlangt, ist diesem Verlangen nachzukommen.
- (3) **Tagesordnung**
Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung von den Mitgliedern beschlossen.
- (4) **Rederecht**

Alle stimmberechtigten Mitglieder haben Rederecht. Gästen der Mitgliederversammlung kann durch das Präsidium das Rederecht erteilt werden, soweit kein Widerspruch von einem Mitglied erhoben wird. In diesem Fall ist über die Erteilung des Rederechtes abzustimmen.

- (5) **Protokoll**
Die Versammlungen der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Protokollführenden und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
- (6) **Wortmeldungen**
Wortmeldungen sind per Handzeichen oder Kartenzeichen anzuzeigen.
- (7) **Redezeit**
Die maximale Redezeit in der Aussprache beträgt 3 Minuten, soweit kein abweichender Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wurde.
- (8) **Redeliste**
Die Versammlungsleitung führt eine Redeliste. Die Redner_innen erhalten grundsätzlich in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort.
- (9) **Wortentzug**
Die Versammlungsleitung hat nicht zur Sache gehörende Ausführungen zurückzuweisen. Fügt sich ein_e Redner_in den Anordnungen der Versammlungsleitung nach Hinweis auf die Geschäftsordnung nicht, so darf ihr_ihm das Wort entzogen werden.
- (10) **Bemerkungen der Versammlungsleitung**
Der Versammlungsleitung sind kurze Bemerkungen, die zur Richtigstellung und Förderung der Aussprache dienen, gestattet. Zu diesem Zweck darf von der Reihenfolge der Wortmeldungen abgewichen werden. Will sich die Versammlungsleitung zur Sache äußern, so hat sie sich entsprechend auf die Redeliste einzutragen.
- (11) **Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**
Das Wort zur Geschäftsordnung (GO) wird außerhalb der Reihe erteilt. GO-Anträge gelangen sofort zur Abstimmung. Es dürfen nur ein_e Redner_in dafür und ein_e Redner_in dagegen sprechen. Geschäftsordnungsanträge sind durch das Heben beider Arme anzuzeigen. Sie können folgende Anträge beinhalten: Ende der Redeliste, Abbruch der Debatte und sofortige Abstimmung, Auszeit, Übergang zu einem anderen Tagesordnungspunkt (einschließlich Rückholantrag), Zusammenlegung von Tagesordnungspunkten, Nichtbefassung und Vertagung. Sie werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, Rückholanträge und Anträge auf Nichtbefassung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- (12) **Anträge auf Schluss der Debatte**
Anträge auf Schluss der Debatte darf nur stellen, wer an der Aussprache nicht beteiligt gewesen ist.
- (13) **Abweichung von den Regelungen**
Abweichungen von diesen Verfahrensregelungen sind zulässig, wenn niemand der stimmberechtigten Teilnehmer_innen Widerspruch erhebt. Ein Widerspruch ist ebenfalls mit dem Heben beider Arme anzuzeigen.

§ 6 Abstimmungen/Wahlen in der Mitgliederversammlung

Bei sämtlichen Abstimmungen und Wahlen gilt die aktuelle Fassung der Wahlordnung des HVD Berlin-Brandenburg.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des HVD Berlin-Brandenburg in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.01.2018